
**Bekanntmachung
über den Bebauungsplan
Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg –
als Satzung
vom 26.08.2022**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil II der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - wird zugestimmt.

-
3. Der Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
 4. Die Bebauungspläne Nr. 302 – Kreiersiepen –, Nr. 304 – Märkische Straße –, Nr. 304 – Märkische Straße – 1. Änderung, Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße –, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße – 2. Änderung, Nr. 306 – Untere Hohlstraße (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 2. Änderung (Teilbereich), Nr. 307 – Wiemhof – (Teilbereich) und Nr. 309 – Öhlersberg (Teilbereich) – werden bei Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - innerhalb dessen Geltungsbereichs aufgehoben.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - als ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 302 – Kreiersiepen –, Nr. 304 – Märkische Straße –, Nr. 304 – Märkische Straße – 1. Änderung, Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße –, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße – 2. Änderung, Nr. 306 – Untere Hohlstraße (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 2. Änderung (Teilbereich), Nr. 307 – Wiemhof – (Teilbereich) und Nr. 309 – Öhlersberg (Teilbereich).

Der Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung-velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

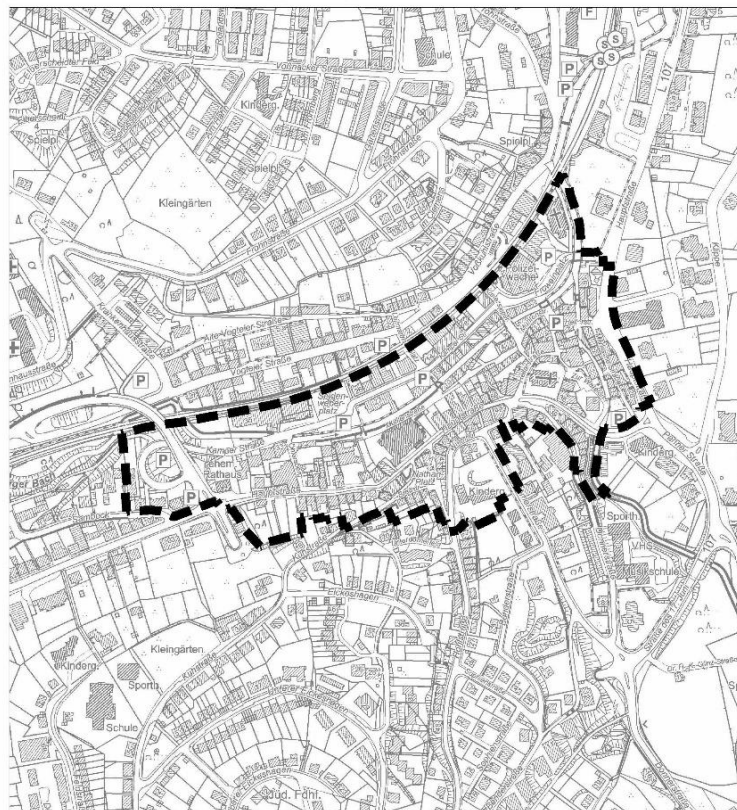
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung-velbert.de.

Velbert, den 26.08.2022

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Langenberg



Aufhebungssatzung Ortszentrum Langenberg NR. 320 - Langenberg-